

## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024



## **SATZUNG DES GOLF- UND COUNTRY CLUB SEDDINER SEE E.V.**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: "Golf- und Country Club Seddiner See e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen; seine Farben sind grün – blau – gold. Er ist Mitglied im Deutschen Golfverband e. V. und im Golfverband Berlin-Brandenburg e. V. und erkennt deren Satzungen an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Golfsports. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder zur Ausübung des Golfsports, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, durch Veranstaltung von Wettspielen und durch Teilnahme an Verbandswettspielen. Ein besonderes Anliegen ist die golfsportliche Ausbildung und Förderung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mit einem Ehrenamt betraute Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Weder Mitgliedern noch sonstigen Dritten dürfen aus Mitteln des Vereins Zuwendungen gewährt werden, es sei denn,
  - a) die Zuwendungen erfolgen im Rahmen der Förderung des Golfsports einschließlich der Betreuung der Vereinsmannschaften,
  - b) im Rahmen der Erfüllung vertraglich übernommener oder gesetzlich begründeter Verpflichtungen
  - c) durch Aufwendungen von geringem Wert im Rahmen der Pflege des Vereinslebens.
3. Der Verein hat ein durch Vertrag mit der Golf- und Country Club Seddiner See AG gesichertes Recht seinen Zweck für diejenigen Mitglieder, die einen gültigen Spielberechtigungsvertrag mit der GCCS AG abgeschlossen haben zu erfüllen.
4. Der Verein wahrt parteipolitische und gesellschaftspolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein, er vertritt und fördert den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder (s. Ziffer 2.)
  - b) jugendliche Mitglieder bzw. Auszubildende (s. Ziffer 3.)
  - c) Firmenmitglieder (s. Ziffer 4.)
  - d) Passive Mitglieder (s. Ziffer 5.)
  - e) fördernde Mitglieder (s. Ziffer 6.)
  - f) Ehrenmitglieder (s. Ziffer 7.).
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht zu den Ziffern 3 bis 7 gehören und die einen gültigen Spielberechtigungsvertrag mit der Golf- und Country Club Seddiner See AG (GCCS AG) haben.
3. Jugendliche sind natürliche Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Auszubildende bis zum Ende ihrer Ausbildung, jedoch längstens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollenden. Die Jugendmitgliedschaft erlischt mit Vollendung des Geschäftsjahres, in dem das Jugendmitglied sein 18. Lebensjahr vollendet bzw. bei Vollendung seiner Ausbildung, spätestens jedoch in dem Geschäftsjahr, in dem es das 25. Lebensjahr vollendet. Ab dem 18. Lebensjahr ist jährlich der schriftliche Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Jugendmitgliedschaft zu erbringen. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die anschließende Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen (siehe § 4).
4. Firmenmitglieder sind Einzelunternehmen, juristische Personen oder Gesellschaften. Die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft zum Golfspiel auf der Anlage berechtigten Personen ergibt sich aus dem GCCS AG abgeschlossenen Spielberechtigungsvertrag. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und der damit verbundenen Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person des Firmenmitgliedes ausgeübt.
5. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben und deren Antrag auf passive Mitgliedschaft vom Vorstand genehmigt wurde. Die passive Mitgliedschaft kann vom Mitglied jeweils zum Ende des Jahres aufgegeben werden.
6. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Anlagen der GCCS AG auszuüben. Sie haben keinen Spielberechtigungsvertrag mit der GCCS AG.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verliehen werden. Mitglieder, die den Verein gegründet haben (Gründungsmitglieder), gelten – ebenso wie Ehrenpräsidenten – als Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung ebenso den Beschluss fassen, einem Mitglied – aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens – die Ehrenmitgliedschaft wieder abzuerkennen.



## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Aufnahmebedingungen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufnahmeausschuss auf Antrag.
3. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern ist auch das Interesse der GCCS AG am Vertrieb von Aktien bzw. das Interesse eines Aktionärs an der Veräußerung seiner Aktie zu berücksichtigen.

### **§ 5 – Beiträge und Aufnahmegebühr**

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen eine jährliche Gebühr (Jahresbeitrag), die sich aus der Beitragsordnung für die Art der Mitgliedschaft ergibt zuzüglich Verbandsbeiträgen. Ehrenmitglieder sind von dem Jahresbeitrag befreit.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die ggf. zu zahlende Aufnahmegebühr richtet sich nach der Beitragsordnung. Die jeweilige Beitragsordnung gilt so lange, bis eine neue Beitragsordnung festgesetzt ist. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in Ausnahmesituationen eine Sonderregelung treffen.
3. Der Jahresbeitrag zuzüglich der Verbandsbeiträge ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig und zu bezahlen.

### **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Ziffer 5. und 6. hat das Recht

- a) an vom Verein organisierten Wettspielen teilzunehmen,
- b) für den Verein an Verbandswettspielen teilzunehmen,
- c) an vom Verein organisierten Ausbildungsangeboten teilzunehmen,
- d) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- e) auf der Mitgliederversammlung sein aktives und passives Wahlrecht auszuüben.

Diese Rechte sind an die Mitgliedschaft gebunden und nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln. Die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die Umwandlung auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## Satzung

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024



### § 7 – Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - b) durch Austritt des Mitgliedes,
  - c) bei Jugendlichen nach den Regelungen des § 3 Ziffer 3., ohne dass es einer Kündigung bedarf,
  - e) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein,
  - f) durch Streichung aus der Mitgliederliste entsprechend den Satzungsbestimmungen.
2. Der Austritt (s. Ziffer 1 b)) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung (Kündigung) ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge oder sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Aufnahmeausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung und Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen oder Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den "Ehrenrat" zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Aufnahmeausschusses. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet. Der ordentliche Rechtsweg ist nach Abschluss dieses Verfahrens nicht ausgeschlossen.
4. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen
  - a) Verwarnung,
  - b) befristete Wettspielsperre,
  - c) einen Vorschlag an die GCCS AG im Hinblick auf Haus- und Platzverbot auszusprechen.

Eine Wettspielsperre darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Der Vorstand soll den Beginn der Wettspielsperre so festlegen, dass die jeweilige Ordnungsmaßnahme in der laufenden oder folgenden Saison (in der Regel zwischen Mitte März bis Ende Oktober) vollzogen wird. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Im Rahmen des Gehörs gewährt der Vorstand dem Mitglied Einsicht in eventuell vorliegende Beweismittel und gibt ihm Gelegenheit zur Befragung eventueller Zeugen. Das Mitglied kann in diesem Rahmen eigene Zeugen stellen und sonstige Beweismittel vorlegen.



## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

Der begründete Beschluss des Vorstands über eine Ordnungsmaßnahme ist dem betreffenden Mitglied schriftlich von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet mitzuteilen. Wegen des Beschlusses kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang den Ehrenrat anrufen. Mit seiner Entscheidung billigt der Ehrenrat entweder den Beschluss des Vorstands oder schlägt dem Vorstand vor, die Ordnungsmaßnahme zu ändern oder aufzuheben. Das betreffende Mitglied wird von mindestens einem Mitglied des Vorstands über den Tenor der Entscheidung des Ehrenrates oder eine darauf vom Vorstand beschlossene Änderung oder Aufhebung der Ordnungsmaßnahme schriftlich informiert.

5. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Aufnahmeausschuss. Sie darf erfolgen, sofern die verbindlichen Aufnahmebedingungen, die das Mitglied bei seiner Aufnahme schriftlich anerkannt hat, nicht mehr erfüllt sind oder das Mitglied nachhaltig gegen die Satzung oder die Aufnahmebedingungen verstößt oder seinen Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht zahlt.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der (Gesamt-) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat und
- d) der Aufnahmeausschuss.

## **§ 9 – Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Personen
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
  - b) zwei Vizepräsidenten/-innen
  - c) dem Vorstand Finanzen
  - d) bis zu drei weiteren Vorstandmitgliedern, für von der Mitgliederversammlung beschlossene Ressorts, zum Beispiel Sport, Jugend und Kommunikation.

Die eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossenen weiteren Ressorts können von Mitgliedern des Vorstands nach Ziffer 1. a) bis c) in Personalunion wahrgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Vorstand Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch lediglich intern wirksame Regelungen ist sicherzustellen, dass
  - a) an allen Rechtsgeschäften und Entscheidungen der Präsident beteiligt wird, es sei denn, er ist verhindert,



## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

- b) an finanziell wirksamen Rechtsgeschäften – ausgenommen der normale Zahlungsverkehr – der Vorstand Finanzen beteiligt wird.
3. Der Gesamtvorstand gemäß Ziffer 1 kann nur aus ordentlichen Mitgliedern gebildet werden.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit des Präsidenten die Stimme des dienstältesten Vizepräsidenten.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, mit einfacher Mehrheit gewählt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des Gesamtvorstands für dessen Amtszeit eine kürzere Periode bestimmen. Eine Listenwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren (insbesondere Abstimmung durch Stimmzettel) bestimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist durch Stimmzettel abzustimmen.
7. Der Gesamtvorstand ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, einen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte des Vereins zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

## **§ 9a – Ehrenpräsident**

Frühere Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

### **I. Stimmrecht und Organisation**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Passives Wahlrecht haben nur Personen, die ordentliche Mitglieder nach § 3 Ziffer 2 bzw. Ehrenmitglieder nach § 3 Ziffer 7. sind. Aktives Wahlrecht steht Mitgliedern zu, die stimmberechtigt sind. Stimmrecht besteht nur für ordentliche Mitglieder nach § 3 Ziffer 2., Ehrenmitglieder nach § 3 Ziffer 7., Firmenmitglieder nach § 3 Ziffer 4. und soweit die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Natürliche und juristische Personen, denen ein Stimmrecht zusteht, können die Ausübung des Stimmrechts mittels rechtsgeschäftlicher



## Satzung

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024



Vollmacht auf Dritte übertragen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen und die Bevollmächtigung auf Verlangen in der Mitgliederversammlung nachzuweisen haben. Jede insofern bevollmächtigte Person darf maximal eine Stimme vertreten.

2. Auf Mitgliederversammlungen haben Jugendliche ab 16 Jahren ein uneingeschränktes Antragsrecht, Stimmrecht jedoch nur insoweit, als Belange der Jugendmitgliedschaft betroffen sind. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Vorstandes Jugend. In finanziellen Dingen haben Jugendliche kein Stimmrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Unberührt hiervon bleibt die Regelung in § 16 dieser Satzung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Achtel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
6. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Berufungsfrist von wenigstens vier Wochen durch Aushang im Foyer des Clubhauses. Ergänzend dazu soll den Mitgliedern die Einladung mit der Tagesordnung elektronisch oder postalisch zugestellt werden.
- 6a. Im Falle von höherer Gewalt, wozu auch ein gesetzliches Verbot gehört, kann die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder ersetzt werden. Die Abstimmungsunterlagen müssen den Mitgliedern per Briefpost zugeleitet werden, soweit sie zur Abstimmung befugt sind. Die Abstimmung ist in Anlehnung an Nummer 4. gültig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgeben. Die Abstimmungsunterlagen sind an das Sekretariat zurückzusenden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorstand, der hier zu mindestens 2 seiner Mitglieder entsenden muss.
7. Anträge der Mitglieder, die die Satzung oder in ihr angesprochene Ordnungen (Aufnahmeordnung, Beitragsordnung, Spielordnung u.ä.) betreffen, sind spätestens am 10. Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Vorstand dem zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes einzureichen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, dass er die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet. Über



## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das im Wesentlichen die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem vom Vorstand bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
10. Beschlüsse zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um mehr als 10% p.a. bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **II. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Punkten folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Organe des Vereins,
- c) Entlastung des (Gesamt-)Vorstandes,
- d) Wahl des (Gesamt-)Vorstandes,
- e) Wahl des Ehrenrates und des Aufnahmeausschusses,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- j) Beschlussfassung über Aufnahme- und Beitragsordnung,
- k) Zustimmung zu dem Abschluss und zu den Änderungen des Rahmen- und Organisationsvertrages mit der GCCS AG.

### **§ 11 – Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Der Ehrenrat ist beschlussfähig in einer Besetzung von zwei Mitgliedern und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### **§ 12 – Aufnahmeausschuss**

1. Über die Aufnahme als Mitglied nach § 3 entscheidet der Aufnahmeausschuss – mit Ausnahme der Aufnahme als Ehrenmitglied – entsprechend den Aufnahmebedingungen.





## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

2. Der Aufnahmeausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
3. Die Amtszeit des Aufnahmeausschusses entspricht der des Gesamtvorstandes.
4. Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern.
5. Der Aufnahmeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 – Weitere Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer einer Wahlperiode des Gesamtvorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.
2. Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

## **§ 14 – Rechnungsprüfer**

1. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei ordentliche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie haben die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen und müssen über die Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung berichten.
2. Die Neuwahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils in Jahren mit gerader Endziffer.

## **§ 15 – Erlass von Nebenordnungen**

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Beitragsordnung
- b) Aufnahmeordnung
- c) Spielordnung
- d) Richtlinie zum Datenschutz

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.



## **Satzung**

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

### **§ 16 – Datenschutz**

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen, der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
2. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

### **§ 17 – Spielordnung, Haus- und Platzordnung**

Der Vorstand ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ermächtigt, verbindlich für alle Mitglieder Regeln zur Etikette im Rahmen des Vereinslebens aufzustellen und eine Spielordnung festzulegen. In Einzelfällen kann er Änderungen beschließen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gelten. Die Aufstellung einer Haus- und Platzordnung, der Folge zu leisten ist, obliegt dem Eigentümer der Anlage.

### **§ 18 – Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 19 – Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**



## Satzung

Golf- und Country Club Seddiner See e.V.

Fassung: außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.09.2024

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Auflösung ist nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen mit 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann den Auflösungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Der Verein wird aufgelöst, wenn sein vertragliches Recht zur Nutzung des Golfplatzgeländes Großer Seddiner See für seine in § 2 festgelegten Zwecke und Aufgaben nicht mehr fortbesteht, sofern nicht durch satzungsändernden Beschluss der Fortbestand in der Weise beschlossen wird, dass der Verein nach Erwerb solcher Rechte hinsichtlich eines anderen Geländes dort seine Aktivitäten fortsetzt.
4. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

---

(Ende der Satzung)

Hiermit wir gemäß § 71 BGB bestätigt, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Michendorf, den 26.09.2024

  
\_\_\_\_\_  
Christian Inderthal  
Präsident

  
\_\_\_\_\_  
Eberhard Kühne  
Vorstand Finanzen